

Wie lange ist die Abrechnung von Mehrarbeit möglich (NRW)

Beitrag von „chemikus08“ vom 10. Oktober 2024 13:38

Richtig. In allgemeinen Vertragsrecht gilt nach BGB eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Da es ansonsten im Beamtenrecht keine anderslautende Vorschrift gibt, sind die drei Jahre gesetzt. Der TVL hingegen hat eine Verjährungsfrist von sechs Monaten festgeschrieben. Zu betonen ist, das gilt in beiden Richtungen. Wenn mir die Bezirksregierung zuviel Geld überweist, kann sie dies bis zu einem halben Jahr zurück fordern. Beim Beamten bis zu drei Jahre